

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 64/92 DER KOMMISSION**

vom 10. Januar 1992

**mit Sicherungsmaßnahmen betreffend die zwischen dem 1. und 4. Januar 1992 für den Handel mit Milch und Milcherzeugnissen mit Spanien beantragten EHM-Lizenzen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 85 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 606/86 der Kommission vom 28. Februar 1986, mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für aus der Zehnergemeinschaft und Portugal in Spanien eingeführte Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 63/92<sup>(2)</sup>, legt für 1992 die für Milch und Milcherzeugnisse geltenden Richtplafonds sowie ihre Aufteilung fest.

Die zwischen dem 1. und 4. Januar 1992 für Milch in Verpackungen mit einem Inhalt von netto höchstens 2 l für Portugal sowie Käse der Kategorien 5 und 6 in der Zehnergemeinschaft eingereichten Anträge lauten auf Mengen, die die für das erste Vierteljahr vorgesehenen Richtplafonds überschreiten.

Nach Artikel 85 Absatz 1 der Beitrittsakte kann die Kommission im Eilverfahren die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen beschließen, wenn die gegebene Lage dazu führt, daß der Richtplafond erreicht oder überschritten wird. Angesichts des großen Umfangs der beantragten Mengen sollten als Sicherungsmaßnahme die

Lizenzen für einen bestimmten Prozentsatz der beantragten Mengen erteilt und die Erteilung weiterer Lizenzen für die betreffenden Erzeugnisse ausgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Den zwischen dem 1. und 4. Januar 1992 gestellten und der Kommission mitgeteilten Anträge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 606/86 wird wie folgt stattgegeben :

- bei Milch in Verpackungen mit einem Inhalt von netto höchstens 2 l der KN-Codes ex 0401, ex 0403 und ex 0404 zu höchstens 60 % im Fall der für Portugal beantragten Mengen ;
- bei Käse der Kategorien 5 und 6 zu höchstens 72,4 bzw. 11,6 % im Fall der in der Zehnergemeinschaft beantragten Mengen.

(2) Die Erteilung von EHM-Lizenzen für Mengen der genannten Erzeugnisse, die über den in Absatz 1 genannten Prozentsatz hinausgehen, wird ausgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 13. Januar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Januar 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 58 vom 1. 3. 1986, S. 28.

<sup>(2)</sup> Siehe Seite 24 dieses Amtsblatts.